



Foto: Marian Weyo/Shutterstock



## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

**Rechnungsabschluss 2024 des Landes**

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

LRH-BERICHT-5/2025

### **Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

### **Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juli 2025

Bild Berichtcover: [Marian Weyo/Shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Bild Kurzfassung: [wrangler/Shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	VI
Tabellenverzeichnis .....	VII
Kurzfassung .....	1
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung .....	6
Prüfungsauftrag .....	6
Prüfungsdurchführung .....	6
Darstellung des Prüfungsergebnisses .....	7
Grundlagen der Haushaltsverrechnung des Landes .....	8
Vorschriften zum Zahlungsvollzug .....	8
Prozess Zahlungsvollzug .....	10
Grundgesamtheit und Stichprobenziehung .....	15
Kriterien und Klassifizierung der Mängel .....	18
Ergebnis der Stichprobenüberprüfung .....	20
Mängel .....	23
Rechnungseingang .....	23
Beleggrundlage .....	26
Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit .....	27
Dauer von Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit .....	29
Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes .....	30
Verbuchter Betrag .....	32

Buchungstext .....	32
Belegreferenz.....	34
Periodengerechte Zuordnung .....	35
Kontenzuordnung .....	36
Unterschriftenproben.....	37
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag .....	39
Anweisungen im digitalen Zahlungsverzug .....	40
Eingangs- und Buchungsvermerk der Finanzbuchhaltung .....	41
Geschäftspartner .....	42
Bankverbindung.....	43
Einhaltung des Zahlungsziels .....	43
Inanspruchnahme von Skonti .....	46
Doppelzahlungen.....	47
Schlussempfehlungen .....	50

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
Art.	Artikel
AVZ	Allgemeine Zahlungs- und Verrechnungsvorschrift
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DB.	Detailbudget
GB	Globalbudget
GZ	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRA	Rechnungsabschluss des Landes
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zahlungsvollzug – alter Prozess.....	11
Abbildung 2: Zahlungsvollzug – neuer Prozess.....	13
Abbildung 3: Dauer Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit .....	29
Abbildung 4: Einhaltung der Zahlungsfrist .....	44

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundgesamtheit der Stichprobenüberprüfung .....	16
Tabelle 2: Beanstandete Belege nach Überprüfungs-kriterien.....	20
Tabelle 3: Beanstandete Belege nach Budgets und Mängeln.....	21
Tabelle 4: Doppelzahlungen zum Stichtag 6. März 2025 .....	48



# Rechnungsabschluss 2024 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

## Kurzfassung



# Rechnungsabschluss 2024 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Rahmen der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 des Landes führte der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Der LRH zog dafür 800 Zufalls-Stichproben aus dem Rechnungsabschluss 2024. Das Ziel war zu überprüfen, ob das Land die Belege richtig verbuchte, die Zahlungsfristen einhielt und ob das Interne Kontrollsystem funktionierte. Analysiert wurde auch der digitale Zahlungsvollzug.

## e-Rechnungen ausgedruckt statt digital bearbeitet

Das Land führte den Zahlungsvollzug auf zwei Arten durch. 22,5% der Belege im Sachaufwand wurden digital bearbeitet und zur Zahlung freigegeben. Die übrigen Geschäftsfälle wurden manuell mittels Papierformularen abgewickelt. Unternehmen konnten ihre Rechnungen als e-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format über das Unternehmensserviceportal des Bundes dem Land übermitteln. Darüber hinaus langten Rechnungen beim Land mittels Post in Papierform ein. Da der digitale Zahlungsvollzug beim Land noch nicht flächendeckend umgesetzt war, wurden e-Rechnungen zum Teil ausgedruckt und anschließend in Papierform bearbeitet. Im Jahr 2024 gingen beim Land insgesamt 27.046 e-Rechnungen ein. Davon wurden 57,5% mittels digitalem Zahlungsvollzug bearbeitet, die übrigen 11.545 e-Rechnungen in Papierform. Der LRH empfahl, die Digitalisierung des Zah-

lungsvollzugs rasch in allen Dienststellen des Landes umzusetzen. Dies würde die Verwaltungsprozesse beschleunigen und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit sowie die Transparenz der Haushaltsverrechnung erhöhen. Er empfahl weiters eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format an das Land. (TZ 5, 9)

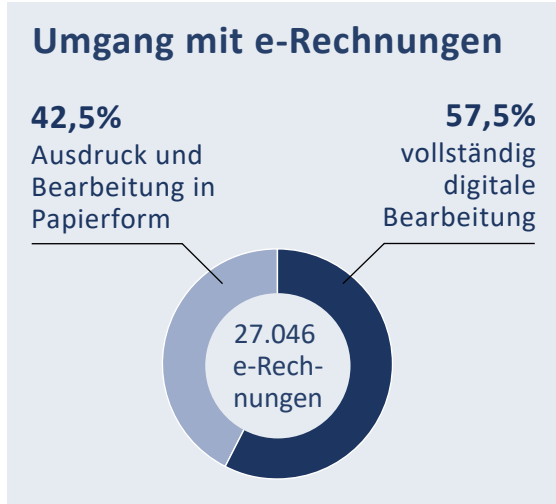
## Schwachstelle im Internen Kontrollsystem

Jede Zahlung aus Landesmitteln musste von einer anweisungsberechtigten Person angeordnet werden. Im manuellen Prozess musste dafür ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom Anweisungsberechtigten unterzeichnet werden. Die Finanzbuchhaltung des Landes prüfte die Unterschriften anhand von Unterschriftenprobenblättern. Im digitalen Zahlungsvollzug wurden die Unterschriften durch Freigaben im System ersetzt. Die Anweisungsbefugnisse waren jedoch nicht im SAP hinterlegt. So konnten

alle, bei denen der digitale Zahlungsvollzug freigeschaltet war, Zahlungen im gesamten Landshaushalt freigeben. Damit war technisch nicht sichergestellt, dass ausschließlich eine anweisungsbefugte Person die Zahlung freigab, und es ergab sich ein erhöhter Prüfaufwand in der Buchhaltung. Bei jedem Geschäftsprozess musste anhand der Unterschriftenprobenblätter geprüft werden, ob die anweisende Person für den jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt war. Dies war eine Schwachstelle im Internen Kontrollsystem und entsprach nicht dem Prinzip der minimalen Rechte. Laut diesem dürfen Personen nur über jene Berechtigungen verfügen, die sie für ihre Aufgaben zwingend benötigten. Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass Zahlungen ausschließlich von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. (TZ 21)

### Zahlungsfrist häufig überschritten

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass das Land bei 240 von 659 Eingangsrechnungen (36,4 Prozent) die Zahlungsfrist überschritten hatte. Dies war meist darauf zurückzuführen, dass die Dienststellen die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu spät der Finanzbuchhaltung übermittelten. Auch Mängelbehebungen, beispielsweise aufgrund falscher Kontenzuordnung oder fehlender Unterschriften, führten in einigen Fällen dazu, dass das Land Zahlungen nicht fristgerecht tätigte. Auswertungen



des digitalen Zahlungsvollzugs ergaben, dass das Land 28,5% der e-Rechnungen zu spät zahlte. Andere Rechnungen zahlte das Land deutlich vor Ablauf der Zahlungsfrist. Bei 149 Stichproben (22,6%) erfolgte die Zahlung mehr als eine Woche vor dem jeweiligen Zahlungsziel. Der LRH stellte weiters fest, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs in 7 von 25 Stichproben (28,0%) nicht nutzte. Bei zwei Stichproben erfolgte kein Skontoabzug, obwohl die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgte. Insgesamt ergab sich bei der Stichprobe ein nicht genutzter Skontobetrag von 370 Euro. Der LRH empfahl dem Land, die internen Prozesse entsprechend zu gestalten, um eine zeitnahe Verbuchung und somit eine pünktliche Zahlung der Geschäftsfälle zu ermöglichen. Belege sollten umgehend nach deren Einlangen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. Zahlungsziele und Skonti sollten optimal ausgenutzt und die Zahlung von

Rechnungen mehrere Tage vor Fristablauf vermieden werden. Die flächendeckende Anwendung des digitalen Zahlungsvollzugs würde Fehler reduzieren und Bearbeitungszeiten verkürzen. (TZ 25, 26)

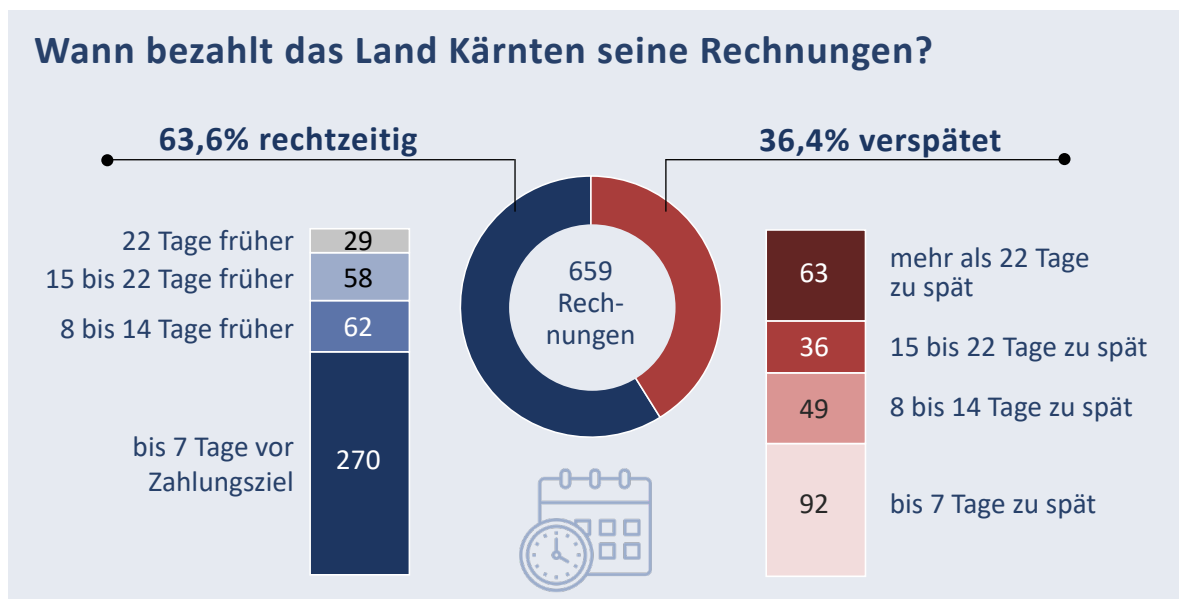
### Rechnungen doppelt bezahlt

Die Überprüfung des LRH ergab 21 Doppelzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 19.270,45 Euro im Jahr 2024. Davon waren 2.170,60 Euro zum Zeitpunkt der Überprüfung von den Geschäftspartnern noch nicht rückerstattet. Die Finanzbuchhaltung forderte auf Nachfrage des LRH deren Rückzahlung ein. Zu Abschluss der Überprüfung war der Betrag vollständig zurückgezahlt. In 14 Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. In diesen Fällen lieferte die automatisierte Doppelbuchungsprüfung im SAP-

System einen entsprechenden Hinweis, den der Sachbearbeiter jedoch übergehen konnte. Der LRH empfahl, die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes weiterzuentwickeln, um auch bei geringen Abweichungen in der Rechnungsnummer eine Warnmeldung auszulösen. (TZ 27)

### Stichprobenüberprüfung zeigt Mängel auf

Der LRH unterschied bei der Stichprobenüberprüfung zwischen drei Kategorien von Mängeln: Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss, Mängel im Internen Kontrollsystem und sonstige Mängel. Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss führten unter Umständen zu einem fehlerhaften Ausweis des verbuchten Geschäftsfalls im



Rechnungsabschluss des Landes. Mängel im Internen Kontrollsystem waren Schwachstellen bei den Kontrollmaßnahmen und ermöglichten Malversationen. Die sonstigen Mängel waren grundsätzlich formal, hatten jedoch unter Umständen finanzielle Auswirkungen. Hielt das Land beispielsweise das Zahlungsziel nicht ein, führte dies eventuell zu Mahnspesen oder

Verzugszinsen und damit zu finanziellen Auswirkungen. Die fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer konnte zu Doppelzahlungen führen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Stichprobenüberprüfung dargestellt. Die Stichprobengröße liegt in einigen Fällen von Mängeln unter 800, da nicht alle Mängel für jeden geprüften Beleg relevant waren. (TZ 7)

<b>Festgestellte Mängel</b>	Anzahl der Stichproben	Beanstandete Belege (in %)	
Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss	<b>800</b>	<b>16</b>	<b>(2,0%)</b>
Betrag falsch	800	1	(0,1%)
Keine periodengerechte Zuordnung	800	6	(0,8%)
Kontenzuordnung nicht korrekt	800	9	(1,1%)
Mängel im internen Kontrollsystem	<b>800</b>	<b>3</b>	<b>(0,4%)</b>
Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlt	800	3	(0,4%)
Sonstige Mängel	<b>800</b>	<b>369</b>	<b>(46,1 %)</b>
Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt	430	146	(34,0%)
Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes fehlen	659	14	(2,1%)
Buchungstext nicht aussagekräftig	800	34	(4,3%)
Fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer	659	24	(3,6%)
Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt	273	3	(1,1%)
Bankkonto des Kreditors falsch	800	1	(0,1%)
Zahlungsziel nicht eingehalten	659	240	(36,4%)
Skonto nicht in Anspruch genommen	25	7	(28,0%)
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>800</b>	<b>381</b>	<b>(47,6%)</b>

## Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

### Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) hat gemäß § 18 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 zu dem von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss einen Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 des Landes führte der LRH von Amts wegen eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Das Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der im Haushaltsjahr 2024 verbuchten auszahlungsrelevanten Belege. Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit bezog sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sollte Verbesserungspotentiale im Rechnungswesen ausfindig machen.

Der LRH zog für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung Stichproben aus den Globalbudgets des Rechnungsabschlusses 2024 des Landes und beurteilte diese anhand von im Vorfeld definierten Kriterien. Bei den in den Stichproben identifizierten Mängeln unterschied der LRH zwischen Mängeln mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss des Landes, Mängeln im Internen Kontrollsystem sowie sonstigen Mängeln.

### Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH führte seine Prüftätigkeit zur Ordnungsmäßigkeit von März bis April 2025 durch. Für die Stichprobenziehung erstellte der LRH am 18. Februar 2025 einen Export des Buchungsjournals des Landes. Im Zuge der Überprüfung führte der LRH Gespräche mit den zuständigen Bediensteten der Unterabteilung Finanzbuchhaltung der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI des Amtes der Kärntner Landesregierung und zuständigen Bediensteten der haushaltsführenden Dienststellen des Landes.

Eine Schlussbesprechung mit der Abteilung 2 über den Inhalt des gegenständlichen Berichts fand am 29. April 2025 statt, in deren Verlauf der LRH die Prüffeststellungen und Empfehlungen erörterte.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung am 30. April 2025 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme am 16. Juni 2025.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtags den endgültigen Bericht.

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

- 3 Bei der Berichterstattung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schrift) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Falls einzelne Tabellen in diesem Bericht nicht optimal barrierefrei zugänglich sind, stellt der Landesrechnungshof diese auf Anfrage gerne in Textform zur Verfügung.

## Grundlagen der Haushaltsverrechnung des Landes

### Vorschriften zum Zahlungsvollzug

4.1 Die wesentliche Grundlage der Gebarung des Landes bildete der vom Kärntner Landtag beschlossene Landesvoranschlag (LVA).<sup>1</sup> Die Finanzreferentin war gemäß der Referatseinteilung für den Landesvoranschlag zuständig und erließ dazu detaillierte Durchführungsbestimmungen.<sup>2</sup> Diese enthielten beispielsweise Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Grundlagen der Budgetbewirtschaftung
- Inanspruchnahme der Mittel des Sach- und Personalbudgets
- Zahlungsvollzug und damit einhergehende Regelungen betreffend Rechnungen, Belegprüfungen und -erfassungen
- Überwachung der Haushaltsentwicklung
- Liquiditätsplanung

Die in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024 enthaltenen „Allgemeinen Regelungen“ zum Zahlungsvollzug bestanden aus Verweisen auf Erlässe und Richtlinien.<sup>3</sup>

Gemäß einem Erlass aus dem Jahr 1995 war die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ)<sup>4</sup> für die Haushaltsführung des Landes anzuwenden.<sup>5</sup> Bei der AVZ handelte es sich um einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 1980. Sie regelte insbesondere folgende Bereiche:

- Zahlungs- und Verrechnungsauftrag
- Zahlungsverkehr
- Verwaltung der Zahlungsmittel und Wertsachen

---

<sup>1</sup> Art 61 Abs 1 Kärntner Landesverfassung, LGBl Nr 85/1996 idF LGBl Nr 9/2023

<sup>2</sup> Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024 (02-FINB-2001/2-2024); Beschlussprotokoll der 18. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 29. Jänner 2024

<sup>3</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.1.1.

<sup>4</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ); Bundesministeriums für Finanzen 12. Mai 1980 (GZ 73 2002/8-VII/3/80)

<sup>5</sup> vgl. Erlass Zl. Buch-39/6/95 vom 21.09.1995

- Verrechnung
- Innenprüfung (z.B. sachliche und rechnerische Richtigkeit)
- Rechnungslegung

Im Jahr 1990 ersetzte das Bundesministerium für Finanzen die AVZ durch die Bundeshaushaltsverordnung 1989<sup>6</sup>, welche wiederum durch die Bundeshaushaltsverordnung 2013<sup>7</sup> abgelöst wurde. Damit war die AVZ auf Bundesebene bereits seit 1989 außer Kraft. Im Wirkungsbereich des Landes war die AVZ jedoch weiterhin gültig und von den Dienststellen des Landes im Verrechnungs- und Zahlungsvollzug bindend anzuwenden.<sup>8</sup>

Im Jahr 2023 war ein Kärntner Landeshaushaltsgesetz in Begutachtung, welches jedoch vom Kärntner Landtag noch nicht beschlossen wurde.

4.2 Der LRH kritisierte, dass das Land nach wie vor die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift als Vorschriftensammlung für den Zahlungsvollzug heranzog. Die AVZ war auf Bundesebene seit dem Jahr 1990 nicht mehr in Kraft und wurde durch die Bundeshaushaltsverordnung 1989 abgelöst. Der LRH bekräftigte in diesem Zusammenhang seine Empfehlungen aus Vorberichten, die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene zu aktualisieren und ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene zu schaffen.<sup>9</sup>

4.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit der Umsetzung der Haushaltsreform federführend von der Abteilung 2 in Zusammenarbeit mit dem Landesverfassungsdienst ein Kärntner Landeshaushaltsgesetz erarbeitet würde. Das*

---

<sup>6</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. September 1989 über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 570/1989

<sup>7</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. August 2010 über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013), BGBl II Nr 266/2010

<sup>8</sup> vgl. Erlass Zl. Buch-39/6/95 vom 21.09.1995.

<sup>9</sup> vgl. Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2015, LRH 61/B/2015: Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten, TZ 2; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2016, LRH 500/B/2016: Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten, TZ 4; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-LRA-1/2017: Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten: Teil I – Bericht über den Rechnungsabschluss, TZ 4; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-LRA-2/2017: Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten – Ordnungsmäßigkeitsprüfung und Überprüfung ausgewählter Prozesse, TZ 5; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-7/2021: Zahlungsvollzug des Landes, TZ 12; Bericht des Rechnungshofs Österreich aus dem Jahr 1994, Reihe Kärnten 1994/2: Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das interne Kontrollsystem der Bezirkskassen im Land Kärnten, Seite 5

*Kärntner Landeshaushaltsgesetz bzw. die entsprechenden Durchführungsverordnungen würden eine Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen zur Budgetierung bzw. Erstellung des Landesvoranschlags und des Rechnungsabschlusses darstellen. Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens würde sich das Landeshaushaltsgesetz zurzeit in politischer Abstimmung befinden. Die Beschlussfassung des Landeshaushaltsgesetzes wäre noch heuer geplant.*

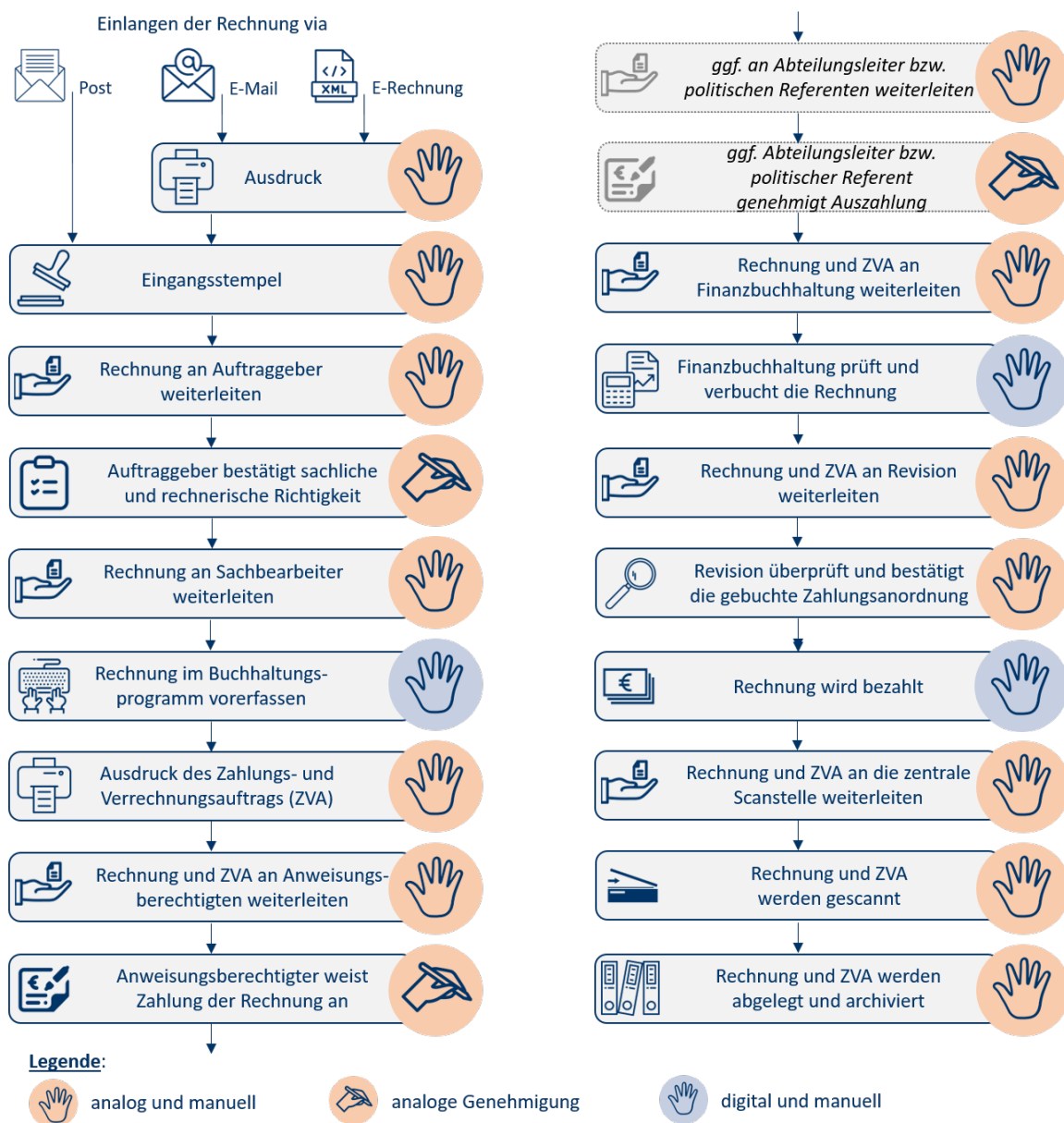
## **Prozess Zahlungsvollzug**

### Alter Prozess

- 5.1 (1) Im Jahr 2024 wickelte das Land den Prozess des Zahlungsvollzugs auf zwei unterschiedliche Arten ab. Der manuelle Prozess machte einen Großteil der Auszahlungen aus. Bereits im Jahr 2022 begann das Land die Umstellung des manuellen Prozesses auf eine digitale Abwicklung.

Die folgende Abbildung zeigt den bisherigen Prozess des Zahlungs- und Verrechnungslaufs:

Abbildung 1: Zahlungsvollzug – alter Prozess



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Unterlagen des Landes

Bisher war es möglich, Rechnungen analog per Post, elektronisch per E-Mail oder als e-Rechnung über das Unternehmensserviceportal des Bundes einzureichen. Da im bisherigen Prozess sämtliche Genehmigungsschritte analog erfolgten, druckte das Land die elektronisch eingereichten Rechnungen aus.<sup>10</sup>

Nach Rechnungseingang und dem Vermerk des Eingangsdatums mittels Stempel musste der Auftraggeber der verrechneten Ware oder Leistung die Richtigkeit der Rechnung<sup>11</sup> feststellen und diese mit Unterschrift bestätigen. Anschließend erfasste der Sachbearbeiter die Rechnung im SAP und druckte einen entsprechenden Zahlungs- und Verrechnungsauftrag aus. Dieser musste von einer anweisungsberechtigten Person genehmigt und unterschrieben werden. Überschritt die Rechnungshöhe gewisse Grenzen, musste der Abteilungsleiter bzw. der zuständige politische Referent die Auszahlung zusätzlich genehmigen. Nach erfolgter Genehmigung erhielt die Finanzbuchhaltung die physischen Unterlagen zur Prüfung und Buchung des Belegs. Die Buchung wurde anschließend von der Revision der Finanzbuchhaltung überprüft und ein entsprechender Prüfnachweis auf dem Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vermerkt. Erst danach konnte die Rechnung zur Zahlung freigegeben, die physischen Unterlagen gescannt und diese der entsprechenden Buchung im System als Anhang zugeordnet werden.

Wie der Prozess in Abbildung 1 zeigt, erfolgte der Großteil analog und manuell. Die Übermittlung und Weiterleitung der Unterlagen zwischen den zuständigen Personen erfolgte in den meisten Fällen mittels Hauspost, was zu langen Durchlaufzeiten führte. Die Genehmigung mittels Unterschrift gewährleistete zudem nicht, dass die Funktionstrennung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

---

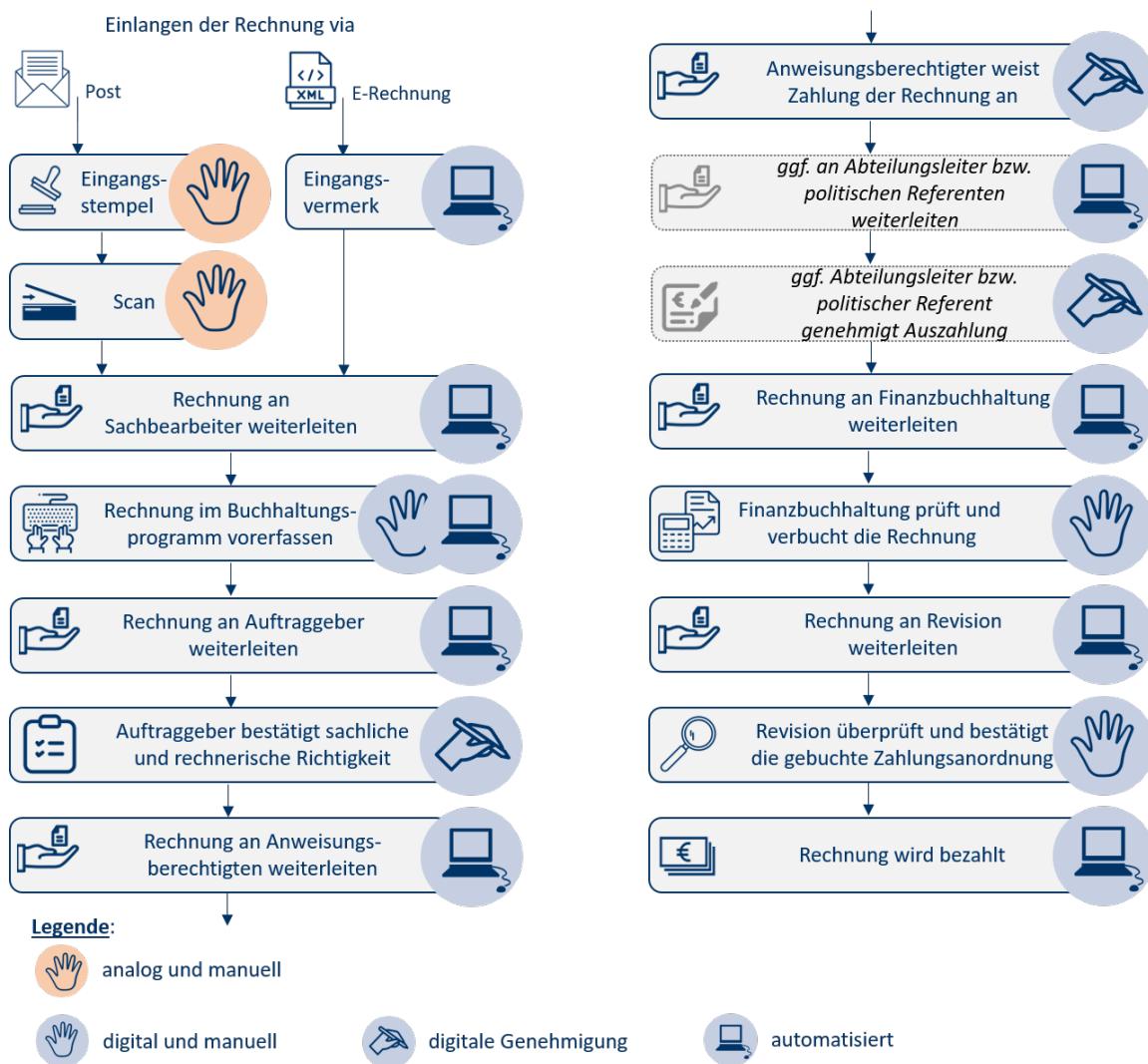
<sup>10</sup> siehe TZ 9

<sup>11</sup> sachliche und rechnerische Richtigkeit

Neuer Prozess

(2) Die folgende Abbildung zeigt den digitalen Zahlungsvollzug:

Abbildung 2: Zahlungsvollzug – neuer Prozess



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Unterlagen des Landes

Die Bearbeitung und Genehmigung von Rechnungen erfolgten im neuen Prozess ausschließlich digital. Papierrechnungen wurden nach dem Einlangen eingescannt und im SAP erfasst. E-Rechnungen wurden automatisch im SAP erfasst, der Sachbearbeiter musste lediglich einzelne Buchungsinformationen ergänzen. Anstelle der Weitergabe der Rechnungen mittels Hauspost erfolgte die Weitergabe im digitalen Prozess im System. Durch die digitale Abwicklung hatten die Bediensteten die Möglichkeit, die Rechnungen ortsunabhängig zu bestätigen bzw. zu genehmigen.

Die Durchlaufzeit reduzierte sich dementsprechend. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, protokollierte das System sämtliche Prozessschritte automatisch.

Im Jahr 2024 verbuchte das Land 60.362 Belege im digitalen Prozess, was 11,9% der Aufwandsbelege entsprach. In sämtlichen Globalbudgets des Landes, mit Ausnahme des Globalbudgets „Straßen und Brücken“, wurden bereits Buchungen über den digitalen Prozess abgewickelt. Allerdings wurden in einigen Globalbudgets noch viele Geschäftsfälle über den manuellen Prozess verbucht.

- 5.2 Der LRH begrüßte die Umstellung auf einen digitalen Zahlungsvollzug, in dem sämtliche Prozessschritte im SAP abgewickelt werden. Der LRH empfahl, die Digitalisierung des Zahlungsvollzugs rasch für alle Geschäftsfälle des Landes umzusetzen. Nur durch die Umsetzung des digitalen Zahlungsvollzugs kann eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, e-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden.
- 5.3 *Das Land hielt in seiner Stellungnahme fest, dass derzeit die einzelnen Organisationseinheiten auf den digitalen Workflow für den Zahlungsvollzug umgestellt würden. Eine vollständige Umstellung wäre mit Ende 2025 geplant.*
- 5.4 Der LRH betonte die Dringlichkeit, alle Dienststellen vollständig auf den digitalen Workflow umzustellen. Durch die Digitalisierung des Zahlungsvollzugs können eingehende Rechnungen zur Gänze digital bearbeitet werden, sodass e-Rechnungen nicht mehr ausgedruckt werden müssen. Dies beschleunigt die Verwaltungsprozesse und verbessert die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Haushaltsverrechnung.

### Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

- 6 Für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsverrechnung zog der LRH je 25 Stichproben aus 27 Globalbudgets des Rechnungsabschlusses des Landes. Zudem zog er je 25 Stichproben aus vier Detailbudgets, deren Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 über 15 Mio. Euro lagen. Die relevanten Aufwendungen der drei Globalbudgets LRH, Finanzen sowie Jagd und Fischereiwesen lagen jeweils unter 200.000 Euro. Der LRH fasste diese Globalbudgets zu einem Bereich zusammen und zog daraus 25 Stichproben. Der Fokus der Stichprobenüberprüfung lag auf dem Sachaufwand des Landes. Finanz-, Personal- und Transferaufwendungen schied der LRH aus der Grundgesamtheit aus. Weiters waren Buchungen im Zusammenhang mit Reisekosten, Abschreibungen, der Dotierung von Rückstellungen sowie der Nächtigungstaxe nicht Teil der Stichprobenüberprüfung.

Die folgende Tabelle zeigt die Grundgesamtheit und die Stichproben nach Bereichen:

Tabelle 1: Grundgesamtheit der Stichprobenüberprüfung

Bereich	Grundgesamtheit 2024		Stichproben
	Aufwendungen in Euro	Anzahl Belege	
GB Straßen und Brücken	50.475.739	22.456	25
DB Kinder- und Jugendhilfe	109.887.443	17.949	25
GB Zentrale Dienste	33.714.798	15.103	25
GB Land- und Forstwirtschaft	14.996.313	10.201	25
DB Pflegewesen	357.264.429	8.376	25
GB Bildung	13.581.241	6.441	25
DB Chancengleichheit	150.070.837	5.259	25
GB Gesundheit	10.833.908	4.689	25
GB Kunst, Kultur und Wissenschaft	1.742.235	1.658	25
DB Prävention und Suchtkoordination	36.184.424	1.111	25
GB Umwelt	2.563.745	956	25
GB Sport	1.618.221	867	25
GB Energie, Breitband und Arbeitskräfteakquise	4.701.887	767	25
GB Gesellschaft	3.654.448	698	25
GB Wasser	427.954	609	25
GB Schule für Gesundheitsberufe	855.293	578	25
GB Landesverwaltungsgericht	522.290	453	25
GB Regierung, Pensionen und Organisationseinheit Personal	764.543	441	25
GB Landtag und Landtagsamt	649.276	425	25
GB Bildungsdirektion	955.295	404	25
GB Hochschulen, Carinthische Musikakademie und Konzerthaus	512.318	401	25
GB Gemeinden und Katastrophen	1.303.647	376	25
GB Naturschutz und Parke	1.552.879	364	25
GB Hochbau und Liegenschaften	1.118.415	276	25
GB LRH, GB Finanzen, GB Jagd und Fischerei	372.246	263	25
GB Standortentwicklung und Raumordnung	3.369.046	184	25
GB Wirtschaft und Tourismus	1.095.707	136	25
GB Soziales	2.947.823	129	25
GB Flüchtlingsfürsorge	718.474	123	25
GB Mobilität	1.637.706	116	25
GB Wohnbau	1.478.442	59	25
GB Arbeitsmarkt	596.402	35	25
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>812.167.423</b>	<b>101.903</b>	<b>800</b>

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes zum Stand 18. Februar 2025

Die Summe der relevanten Aufwendungen des Jahres 2024 der Grundgesamtheit belief sich auf rund 812,17 Mio. Euro. Die Grundgesamtheit umfasste 101.903 Belege. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung zog der LRH Zufallsstichproben aus 32 Bereichen (Global- bzw. Detailbudgets) und überprüfte in Summe 800 Belege. Jeder Beleg der Grundgesamtheit hatte die gleiche Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu gelangen.

### Kriterien und Klassifizierung der Mängel

- 7 Der LRH bewertete die Stichproben hinsichtlich 18 verschiedener Kriterien, die er im Vorfeld der Überprüfung festlegte. Die Auswahl der Kriterien orientierte sich an den Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift sowie den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024. Bei den Kriterien unterschied der LRH zwischen Mängeln mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss des Landes, Mängeln im Internen Kontrollsystem sowie sonstigen Mängeln.

Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss führten unter Umständen zu einem fehlerhaften Ausweis des verbuchten Geschäftsfalls im Rechnungsabschluss des Landes und waren folgende:

- falscher Betrag
- Kontenzuordnung nicht korrekt
- keine periodengerechte Zuordnung

Mängel im Internen Kontrollsystem waren Schwachstellen bei den Kontrollmaßnahmen und ermöglichten Malversationen:

- Beleg fehlt
- Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlt
- Zahlungs- und Verrechnungsauftrag fehlt
- Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nicht von einer anweisungsbefugten Person unterzeichnet
- Funktionstrennung zwischen Bestätigung und Anweisung fehlt
- Buchungsvermerk fehlt

Sonstige Mängel waren folgende:

- Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt
- Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht vorhanden

- fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer
- Buchungstext nicht aussagekräftig
- Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt
- falscher Kreditör
- falsches Bankkonto des Kreditors
- Zahlungsziel nicht eingehalten
- keine Inanspruchnahme des Skontos

Die sonstigen Mängel hatten unter Umständen Auswirkungen finanzieller Art. Hielt das Land beispielsweise das Zahlungsziel nicht ein, führte dies eventuell zu Mahnspesen oder Verzugszinsen und damit zu finanziellen Auswirkungen. Nahm das Land Skonti nicht in Anspruch, hatte dies auch finanzielle Auswirkungen auf das Land. Die fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer konnte unter Umständen zu Doppelzahlungen führen.

## Ergebnis der Stichprobenüberprüfung

- 8 Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der beanstandeten Belege nach den Überprüfungskriterien. Dabei ist zu beachten, dass die Stichprobenanzahl bei manchen Mängeln weniger als 800 betrug, da nicht alle Mängel für alle geprüften Belege relevant waren.

Tabelle 2: Beanstandete Belege nach Überprüfungskriterien

Mängel	Stichproben Anzahl	Beanstandete Belege	
		Anzahl	in %
Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss	800	16	2,0%
Falscher Betrag	800	1	0,1%
Keine periodengerechte Zuordnung	800	6	0,8%
Kontenzuordnung nicht korrekt	800	9	1,1%
Mängel im Internen Kontrollsystem	800	3	0,4%
Beleg fehlt	800	0	0,0%
Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlt	800	3	0,4%
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag fehlt	800	0	0,0%
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nicht von einer anweisungsbefugten Person unterzeichnet	800	0	0,0%
Funktionstrennung zwischen Bestätigung und Anweisung fehlt	797	0	0,0%
Buchungsvermerk fehlt	274	0	0,0%
Sonstige Mängel	800	369	46,1%
Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt	430	146	34,0%
Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht vorhanden	659	14	2,1%
Buchungstext nicht aussagekräftig	800	34	4,3%
Fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer	659	24	3,6%
Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt	274	3	1,1%
Falscher Kreditoren	800	0	0,0%
Falsches Bankkonto des Kreditors	800	1	0,1%
Zahlungsziel nicht eingehalten	659	240	36,4%
Keine Inanspruchnahme des Skontos	25	7	28,0%
Gesamtergebnis	800	380	47,5%

Quelle: Darstellung des LRH

Von den 800 Stichproben wiesen 16 Belege (2,0%) Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss auf. Drei Belege (0,4%) wiesen Mängel im Internen Kontrollsystem auf. 369 Belege (46,1%) wiesen sonstige Mängel auf. Folgende Tabelle

zeigt die Anzahl der beanstandeten Belege gegliedert nach Global- bzw. Detailbudgets und dem Risikopotential der Mängel:

Tabelle 3: Beanstandete Belege nach Budgets und Mängeln

Bereich	Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss		Mängel im Internen Kontrollsystem		Sonstige Mängel	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
DB Chancengleichheit					2	8,0%
DB Kinder- und Jugendhilfe	1	4,0%			7	28,0%
DB Pflegewesen					10	40,0%
DB Prävention und Suchtkoordination					17	68,0%
GB Arbeitsmarkt					16	64,0%
GB Bildung	1	4,0%			5	20,0%
GB Bildungsdirektion					12	48,0%
GB Energie, Breitband und Arbeitskräfteakquise					19	76,0%
GB Flüchtlingsfürsorge	1	4,0%			14	56,0%
GB Gemeinden und Katastrophen	1	4,0%			7	28,0%
GB Gesellschaft					17	68,0%
GB Gesundheit					13	52,0%
GB Hochbau und Liegenschaften					11	44,0%
GB Hochschulen, Carinthische Musikakademie und Konzerthaus					5	20,0%
GB Kunst, Kultur und Wissenschaft	6	24,0%			6	24,0%
GB Land- und Forstwirtschaft			1	4,0%	10	40,0%
GB Landesverwaltungsgericht					12	48,0%
GB Landtag und Landtagsamt					14	56,0%
GB LRH, GB Finanzen, GB Jagd und Fischerei					4	16,0%
GB Mobilität	1	4,0%			17	68,0%
GB Naturschutz und Parke					4	16,0%
GB Regierung, Pensionen und Organisationseinheit Personal	2	8,0%			12	48,0%
GB Schule für Gesundheitsberufe	2	8,0%	1	4,0%	15	60,0%
GB Soziales					7	28,0%
GB Sport	1	4,0%			7	28,0%
GB Standortentwicklung und Raumordnung					22	88,0%
GB Straßen und Brücken					13	52,0%
GB Umwelt					12	48,0%
GB Wasser					14	56,0%
GB Wirtschaft und Tourismus					16	64,0%
GB Wohnbau			1	4,0%	20	80,0%
GB Zentrale Dienste					9	36,0%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>16</b>	<b>2,0%</b>	<b>3</b>	<b>0,4%</b>	<b>369</b>	<b>46,1%</b>

Quelle: Darstellung des LRH

Das Globalbudget Standortentwicklung und Raumordnung hatte mit 22 Belegen (88,0%) den höchsten Anteil an mangelhaften Belegen.<sup>12</sup> Der Mangel bestand größtenteils darin, dass das Zahlungsziel nicht eingehalten wurde. Das Detailbudget Chancengleichheit verzeichnete zwei Mängel.

---

<sup>12</sup> Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen.

## Mängel

### Rechnungseingang

- 9.1 Unternehmen konnten ihre Rechnungen dem Land als e-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format über das Unternehmensserviceportal des Bundes übermitteln. Darüber hinaus langten Rechnungen per Post in Papierform bei der zuständigen Dienststelle des Landes ein. Diese waren sofort mit einem Eingangsvermerk samt Datum zu versehen.<sup>13</sup>

Die e-Rechnungen langten zentral bei der Finanzbuchhaltung ein. Da der digitale Zahlungsvollzug beim Land noch nicht flächendeckend umgesetzt war, mussten e-Rechnungen vielfach ausgedruckt und in Papierform abgearbeitet werden. Die Finanzbuchhaltung leitete somit die digital einlangenden Rechnungen an die zuständigen Abteilungen weiter, wo sie ausgedruckt und mit der unterschriebenen Anordnung in Papierform an die Finanzbuchhaltung retourniert wurden.

Im Jahr 2024 gingen beim Land insgesamt 27.046 e-Rechnungen ein. Davon wurden 15.545 e-Rechnungen (57,5%) mittels digitalem Zahlungsvollzug bearbeitet, die übrigen 11.501 (42,5%) in Papierform.

Von den 800 überprüften Stichproben langten 229 Belege (28,6%) als e-Rechnungen beim Land ein, 430 in Papierform (53,8%). Bei 141 Stichproben (17,6%) handelte es sich um keine Eingangsrechnungen, sondern um interne, vom Land erstellte Belege wie z.B. Akten.

Bei 146 von 430 in Papierform eingelangten Rechnungen (34,0%) fehlte der Eingangsvermerk samt Datum der Dienststelle. Bei acht Rechnungen war der Eingangsvermerk am gescannten Beleg nicht leserlich. Da die Zahlungsfrist zumeist mit dem Eingangsdatum zu laufen begann, war der Eingangsvermerk für einen ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlungsvollzug maßgeblich.

---

<sup>13</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.3

- 9.2 Der LRH kritisierte, dass auf Eingangsrechnungen zum Teil der Eingangsvermerk der Dienststellen fehlte. Der LRH empfahl dem Land, Maßnahmen zu treffen, um den Anteil an e-Rechnungen weiter zu steigern. Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. Rechnungen, die bis zum Vorliegen einer solchen Verpflichtung in Papierform einlangen, sollten aus Gründen der Transparenz mit einem Eingangsvermerk samt Datum versehen werden. Der LRH verwies zudem auf seine Empfehlung in TZ 5, den digitalen Zahlungsvollzug flächendeckend einzuführen.
- 9.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Annahme von Rechnungen im elektronischen Format (e-Rechnung) bereits seit Herbst 2022 forcieren würde. Die Rechnungsleger wären auf die Vorteile der elektronischen Rechnungslegung aufmerksam gemacht worden. Es würden laufend Maßnahmen getroffen werden, um den Anteil an e-Rechnungen zu steigern und die physischen Rechnungen in Papierform zu minimieren.*

*Das Land verwies weiters auf § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetz: „Im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen sind alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen oder deren sonstige Berechtigte zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen gemäß Abs. 1 verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen kann durch Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen auf Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Rechtsträgern gemäß Art. 126 b Bundes-Verfassungsgesetz nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ausgedehnt werden. Soweit dadurch das Unternehmensserviceportal betroffen ist, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herzustellen.“*

*Das Land führte dazu aus, dass aktuell Rechnungen entweder in Papierform oder über das Unternehmensserviceportal des Bundesrechenzentrums eingebracht werden würden. Für die elektronische Einbringung gäbe es derzeit keine rechtliche Verpflichtung. Eine Regelung (auch im Kärntner Landeshaushaltsgesetz) entsprechend*

*der Regelung auf Bundesebene wäre zwar theoretisch möglich, es würden aber im Vorfeld viele Fragen geklärt werden müssen. Eine Frage wäre insbesondere, ob überhaupt die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben wären, damit jeder Vertragspartner des Landes eine e-Rechnung über das Unternehmensserviceportal des Bundesrechenzentrums einbringen und somit der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen könnte. Es müsste auch im Vorfeld mit dem Bund Kontakt aufgenommen werden, ob jeder Vertragspartner des Landes das Unternehmensserviceportal des Bundesrechenzentrums nutzen könnte oder ob es diesbezüglich Adaptierungsbedarf gäbe. Zu beachten wäre hier nämlich, dass es sich um ein spezifisches System des Bundes handeln würde, das der Landesgesetzgeber nicht ändern bzw. im Rahmen des Systems auch nichts (anderes) vorgeben könnte.*

*Laut Stellungnahme würde das Land bis zur vollständigen Umstellung auf e-Rechnungen darauf achten, die in Papierform einlangenden Rechnungen mit einem Eingangsstempel zu versehen.*

- 9.4 Der LRH sah e-Rechnungen als wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung, Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltung. Das Land beschrieb in seiner Stellungnahme die umfassende Verpflichtung von Unternehmen, Rechnungen an den Bund digital als e-Rechnungen im Wege des Unternehmensserviceportals zu übermitteln. Diese Verpflichtung führte der Bund bereits im Jahr 2014 ein. Die vom Land angeführten juristischen und technischen Fragestellungen hinsichtlich einer solchen Verpflichtung auf Landesebene sollten zeitnah abgeklärt werden. Der LRH bekräftigte somit seine Empfehlung, unter Anlehnung an die Bundesregelung, auch auf Landesebene eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen vorzusehen.

### Beleggrundlage

10.1 Die Finanzbuchhaltung hatte die Vollständigkeit der dem Geschäftsfall zugrundeliegenden Belege zu überprüfen.<sup>14</sup> Bei unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen durfte die Finanzbuchhaltung die Zahlung nicht ohne Mängelbehebung durchführen. Das Land scannte die den Geschäftsfällen zugrundeliegenden Originalbelege und verknüpfte die eingescannten Belege mit der Buchung im SAP.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass bei zwei von 800 Belegnummern (0,3%) die Belege nicht im SAP des Landes abrufbar waren. Bei sechs von 800 Stichproben (0,8%) waren die beigefügten Belege unvollständig. Beispielsweise war aus den Beilagen der ausgezahlte Betrag nicht ersichtlich. Die Finanzbuchhaltung reichte die fehlenden und die unvollständigen Belege nach.

Auswertungen ergaben, dass bei 217 von 85.541 Kreditorenbuchungen des Landes (0,3%) kein Beleg im SAP angehängt war. Laut Auskunft der Finanzbuchhaltung würden die fehlenden Belege nachträglich eingescannt werden. Bei den Stornobuchungen fehlte der angehängte Beleg in 56.450 von 57.019 Fällen (99,0%).

10.2 Der LRH kritisierte, dass bei einigen Belegen, insbesondere bei Stornobuchungen, keine Belege im SAP des Landes verknüpft waren. Der LRH empfahl, bei jeder Buchung im SAP den dazugehörigen Beleg anzuhängen. Insbesondere sollten auch bei Stornobuchungen Belege angehängt werden, aus denen die Gründe für die Stornierung und die Belegnummer der korrekten Buchung klar hervorgehen.

10.3 *Das Land wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im SAP im Feld „Notiz“ großteils ein diesbezüglicher Vermerk hinterlegt werden würde. In Zukunft würde darauf geachtet werden, dass dies lückenlos erfolgt.*

10.4 Der LRH entgegnete, dass eine bloße Notiz bei Stornobuchungen nicht ausreichte, sondern entsprechend seiner Empfehlung aus Gründen der Transparenz ein Beleg im SAP bei der betreffenden Stornobuchung angehängt werden sollte.

---

<sup>14</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 8.13

## Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit

- 11.1 In den Dienststellen des Landes hatten die zuständigen Bediensteten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsfälle zu überprüfen und zu bestätigen.

Mit dem Vermerk „sachlich richtig“ bescheinigte der Bedienstete, dass

- die Leistung entsprechend der Vereinbarung für die Dienststelle erbracht worden war,
- die der Leistung zugrundeliegenden Zahlenangaben (z.B. Zeitraum, Gewicht etc.) richtig waren,
- die erworbenen Liegenschaften, Gegenstände oder Materialien in die entsprechenden Verzeichnisse (z.B. Inventarverzeichnis) eingetragen wurden und
- der Rechnungsleger alle seine Verpflichtungen erfüllt hatte.<sup>15</sup>

Mit dem Vermerk „rechnerisch richtig“ bescheinigte der Bedienstete, dass

- der Beleg im Original vorlag, glaubwürdig und vollständig belegt war,
- der Beleg den Empfangsberechtigten auswies,
- der Beleg rechnerisch richtig war und die Berechnungen den zugrundeliegenden Zahlenangaben (z.B. Zeitraum, Gewicht) sowie den maßgebenden Vorschriften entsprachen,
- etwaige Zahlungsbegünstigungen ausgenützt wurden oder noch auszunützen waren und
- bei der Schlussrechnung die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abgezogen waren.<sup>16</sup>

Die Vorschriften zum Zahlungsvollzug ordneten an, dass die anweisenden Stellen die einlangenden physischen Rechnungen sofort mit einem Eingangsstempel zu versehen und auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und im SAP einzupflegen hatten. Der zur

---

<sup>15</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsverordnung (AVZ), TZ 8.121.1.

<sup>16</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsverordnung (AVZ), TZ 8.122.1.

Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit beauftragte Bedienstete musste auf der Rechnung einen Prüfvermerk anbringen und mit Datum und Unterschrift bestätigen. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit musste eindeutig einem Bediensteten des Landes zugeordnet werden können.<sup>17</sup> Eine Abkürzung des Namens oder die Verwendung eines Namensstempels waren unzulässig.<sup>18</sup>

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in drei von 800 Fällen (0,4%) eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlte. Bei 89 Stichproben (11,1%) erfolgte die Bestätigung mit Namenskürzel. In 23 Fällen (2,9%) fehlte das Datum am Prüfungsvermerk.

**11.2** Der LRH kritisierte, dass Zahlungen angewiesen und durchgeführt wurden, ohne dass am Beleg ein Bestätigungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vorhanden war. Der LRH empfahl, entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug, Zahlungen nur durchzuführen, wenn am Beleg ein Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten war. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte der Bestätigungsvermerk das Datum der Bestätigung enthalten.

**11.3** *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass bis zur vollständigen Umstellung auf den digitalen Workflow bei Rechnungen in Papierform auf die Einhaltung der Vorschriften genauestens geachtet werden würde. Im digitalen Workflow wäre technisch sichergestellt, dass eine Zahlung nur mit vorheriger Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt. Dabei würden sowohl das Datum der Bestätigung als auch die bestätigende Person protokolliert.*

---

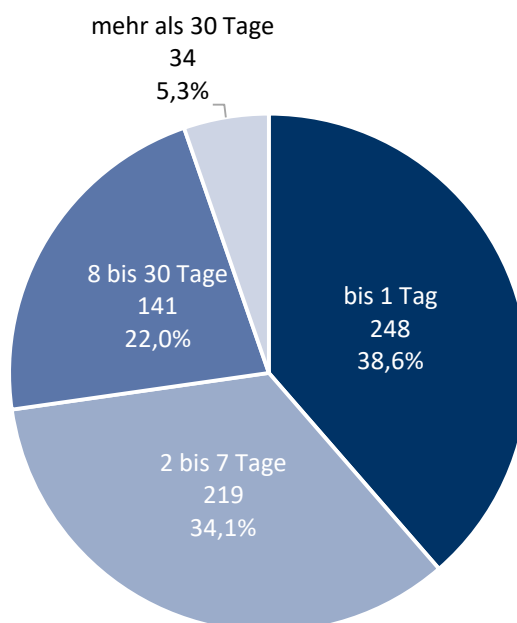
<sup>17</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.3 und 4.2.4.

<sup>18</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 8.112.

## Dauer von Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

- 12.1 Die Überprüfung der Eingangsrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hatte sofort nach deren Einlangen zu erfolgen.<sup>19</sup> Der LRH überprüfte die Dauer vom Einlangen der Rechnung bei einer Dienststelle des Landes bis zur Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Dauer konnte bei 642 Stichproben berechnet werden. Bei den restlichen Belegen fehlte ein Datum oder es handelte sich nicht um eine Eingangsrechnung. Folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Belege nach der Dauer vom Einlangen der Rechnung bis zur Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit:

Abbildung 3: Dauer Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit



Quelle: Darstellung des LRH

248 Eingangsrechnungen (38,6%) prüften die Dienststellen innerhalb von einem Tag. Bei 219 Belegen (34,1%) benötigten die Dienststellen zwei bis sieben Tage bis zur Überprüfung. In 141 Fällen (22,0%) betrug die Dauer zwischen acht und 30 Tage. Bei 34 Eingangsrechnungen (5,3%) benötigten die Dienststellen mehr als 30 Tage.

<sup>19</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.3 f

Die späteste Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit war nach 517 Tagen. Die betreffende Rechnung bezog sich auf Telefonkosten aus dem Jahr 2022 und war auf Jänner 2023 datiert. Die Rechnung wurde jedoch erst im Juni 2024 im SAP des Landes erfasst.

12.2 Der LRH kritisierte die lange Dauer vom Rechnungseingang bis zur Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, die in einem Fall mehr als ein Jahr betrug. Der LRH empfahl, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sofort nach Rechnungserhalt durchzuführen und im SAP des Landes zu erfassen.

12.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024 und 2025 darauf hingewiesen worden wäre, die sachliche und rechnerische Richtigkeit unmittelbar nach Rechnungserhalt zu prüfen und die Geschäftsfälle ins SAP einzupflegen.*

### **Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes**

13.1 Eingangrechnungen mussten den Erfordernissen des Umsatzsteuergesetzes 1994 entsprechen.<sup>20</sup> Das Umsatzsteuergesetz definierte eine Reihe von Rechnungsmerkmalen.<sup>21</sup> Kleinbetragsrechnungen bis 400 Euro inklusive Umsatzsteuer mussten demnach folgende Rechnungsmerkmale enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmens
- Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- Tag der Lieferung bzw. Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung bzw. Leistung (brutto inklusive Umsatzsteuer)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- Ausstellungsdatum

---

<sup>20</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.3.

<sup>21</sup> vgl. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl Nr 663/1994 idgF

Rechnungen über 400 Euro benötigten zusätzlich folgende Rechnungsmerkmale:

- Name und Anschrift des Empfängers
- Steuerbetrag und Nettoentgelt
- UID-Nr. des Liefernden/Leistenden
- UID-Nr. des Empfängers bei Rechnungen über 10.000 Euro inklusive Umsatzsteuer
- fortlaufende Rechnungsnummer

Die stichprobenartige Belegüberprüfung ergab, dass bei 14 von 659 Eingangrechnungen (2,1%) einzelne Rechnungsmerkmale nicht enthalten waren. Beispielsweise fehlten eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, der Leistungszeitraum, der Steuersatz oder der Hinweis auf die Steuerbefreiung. In einem Fall war der Adressat der Rechnung nicht das Land.

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1994 waren Ergänzungen oder Berichtigungen vom rechnungsstellenden Unternehmer durchzuführen. Die Ergänzung oder Berichtigung hatte unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung oder mittels Ausstellung einer berichtigten Rechnung zu erfolgen. Eine händische Berichtigung auf der Originalrechnung durch den Rechnungsempfänger durfte demnach nicht erfolgen.<sup>22</sup>

In einem Fall fehlte bei der ursprünglichen Rechnung die Rechnungsnummer. Im SAP war jedoch ein weiterer Beleg hinterlegt, der identische handschriftliche Vermerke und Stempel der Dienststelle enthielt, welche zudem an exakt denselben Positionen angebracht waren wie bei der ursprünglichen Rechnung. In diesem Beleg war die fehlende Rechnungsnummer ergänzt. Wer diese Ergänzung vorgenommen hatte, war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

- 13.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Rechnungen akzeptierte, die nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprachen. Er empfahl, Rechnungen, die die erforderlichen Merkmale nicht erfüllen oder bei denen der falsche Adressat angeführt ist, vom Rechnungssteller korrigieren zu lassen und erst nach erfolgter Korrektur zu vollziehen.

---

<sup>22</sup> vgl. Umsatzsteuerrichtlinien 2000, GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ 2023-0.877.675 vom 15. Dezember 2023, Rz 1533.

- 13.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung angewiesen worden wären, auf die strikte Einhaltung der Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu achten.*

### **Verbuchter Betrag**

- 14.1 Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung untersuchte der LRH, ob der verbuchte Betrag mit dem Betrag laut Beleg übereinstimmte. In fünf von 800 Fällen (0,6%) stimmte der verbuchte Betrag im Ausmaß von bis zu 3 Cent nicht mit dem Betrag laut Beleg überein. Bei einer weiteren Rechnung erfolgte bei der Verbuchung die Aufteilung zwischen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geringwertigen Wirtschaftsgütern im Ausmaß von 7,53 Euro falsch.
- 14.2 Der LRH empfahl eine korrekte und auf Cent genaue Verbuchung der dem Land in Rechnung gestellten Beträge. Bei der Verbuchung sollte darauf geachtet werden, dass der Rechnungsbetrag den korrekten Konten zugeordnet wird, insbesondere wenn eine Aufteilung des Rechnungsbetrags erforderlich ist.
- 14.3 *Das Land hielt in seiner Stellungnahme fest, künftig auf die centgenaue Verbuchung und korrekte Kontierung der Rechnungen zu achten.*

### **Buchungstext**

- 15.1 Laut den Vorschriften zum Zahlungsvollzug war jeder Geschäftsfall bei der Verbuchung im SAP des Landes eindeutig zu bezeichnen (z.B. Büroeinrichtung Zimmer 001, Buffet für Eröffnungsfeier, Strom Amtsgebäude KL007 Oktober 2024).<sup>23</sup>

Der LRH stellte im Rahmen der Belegüberprüfung fest, dass bei 34 von 800 Buchungen (4,3%) der Buchungstext nicht aussagekräftig war. Der Buchungstext war in diesen Fällen oberflächlich und allgemein gehalten, sodass der Sachverhalt des Geschäftsfalls nicht klar beschrieben war. Bei 141 Buchungen (17,6%) war im Buchungstext eine nicht allgemein verständliche Abkürzung enthalten, womit die Nachvollziehbarkeit des Geschäftsfalls erschwert war.

---

<sup>23</sup> Vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.5.3.4.

Auswertungen der Kreditoren- und Sachkontenbuchungen<sup>24</sup> ergaben, dass 2079 Buchungen ohne Buchungstext verbucht waren. Darüber hinaus entsprach der Buchungstext bei 2.216 Buchungen der Sachkontobezeichnung und lieferte damit keine zusätzlichen Informationen.

15.2 Der LRH kritisierte, dass Buchungstexte zum Teil nicht aussagekräftig waren. Nicht allgemein verständliche Abkürzungen waren als Buchungstext nicht geeignet. Der LRH empfahl, den Buchungstext so zu formulieren, dass der konkrete Geschäftsfall darin prägnant und verständlich beschrieben ist. Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass ein Buchungstext bei der Vorerfassung im SAP zwingend einzugeben war.

15.3 *Das Land erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die Dienststellen in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024 und 2025 darauf hingewiesen worden wären, dass der Buchungstext den konkreten Geschäftsfall prägnant und verständlich beschreibt.*

*Das Land führte weiters aus, dass der Buchungstext im SAP bei relevanten Positionen als Pflichtfeld konfiguriert wäre. Bei einigen technischen Positionen wie beispielsweise Ausgleichsbelegen könnte der Buchungstext leer sein.*

15.4 Der LRH entgegnete, dass auch bei technischen Positionen ein standardisierter Buchungstext vorgesehen werden sollte, um damit die Dokumentation zu verbessern und die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu erhöhen sowie das Aufdecken von Fehlern und Unregelmäßigkeiten zu erleichtern.

---

<sup>24</sup> Belegart „Kreditoren netto“, „Schnittstelle Kreditoren“ und „Sachkontenbeleg“

### Belegreferenz

16.1 Bei der Vorerfassung von Eingangsrechnungen war es laut den Vorschriften zum Zahlungsvollzug unbedingt notwendig, im Feld „Referenz“ ausschließlich die Rechnungsnummer einzutragen. Ergänzungen durch den Vorerfasser wie z.B. „RE“ oder „Nr“ durften nicht erfolgen. Damit sollten in weiterer Folge Doppelbuchungen vom Buchhaltungssystem des Landes automatisch erkannt und Doppelzahlungen verhindert werden. Bei Förderungen und Subventionen war die Aktenzahl in das Feld Referenz einzutragen.<sup>25</sup> Das Buchhaltungssystem des Landes überprüfte bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls, ob die eingegebene Rechnungsnummer mit dem gleichen Betrag bereits beim jeweiligen Geschäftspartner verbucht war. Doppelbuchungen konnten nur bei genauer Übereinstimmung von Referenz und Betrag erkannt werden. Dies setzte eine genaue und einheitliche Erfassung von Rechnungsnummern voraus.

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in 24 von 659 Fällen (3,6%) im Feld „Referenz“ nicht die korrekte Rechnungsnummer laut Eingangsrechnung eingetragen war. In der Stichprobe waren beispielsweise Aktenzeichen anstelle der Referenzbelegnummer eingetragen. In anderen Fällen wurde nicht die vollständige Referenzbelegnummer eingetragen. Das Feld „Referenz“ war im SAP auf eine maximale Länge von 16 Zeichen eingestellt. Dies reichte nicht immer aus, um die vollständige Rechnungsnummer laut Eingangsrechnung anzuführen.

16.2 Der LRH kritisierte, dass im Feld „Referenz“, das für die Überprüfung auf Doppelzahlungen relevant war, zum Teil nicht die korrekten Rechnungsnummern eingetragen waren. Der LRH empfahl, die Rechnungsnummer ohne etwaige Zusätze im SAP einzutragen. Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, sollte die Länge für das Feld „Referenz“ erweitert werden.

16.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, künftig darauf zu achten, dass die Rechnungsnummer ohne etwaige Zusätze ins SAP eingetragen wird. Das Land teilte weiters mit, dass das Feld „Referenz“ im SAP nicht modifizierbar wäre. In Fällen von längeren Rechnungsnummern wären andere Felder zu verwenden. Einer solchen*

---

<sup>25</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ. 4.2.5.3.2.

*Umstellung müsste jedoch die Häufigkeit der Fälle gegenübergestellt werden. Der Belegkopftext wäre 25 Zeichen lang und könnte in den Ausnahmen Verwendung finden.*

- 16.4 Der LRH begrüßte die Maßnahmen des Landes zur Umsetzung seiner Empfehlungen. Da die vollständige und korrekte Eingabe wesentlich für die Verhinderung von Doppelzahlungen war, sollte eine Umstellung des Felds „Referenz“ geprüft werden. Bis zur technischen Umsetzung sollte die Art der Eingabe der Rechnungsnummer festgelegt werden, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Doppelzahlungen bestmöglich zu verhindern (z.B. Eingabe der letzten 16 Stellen der Rechnungsnummer).

### **Periodengerechte Zuordnung**

- 17.1 Der LRH untersuchte im Rahmen der Belegüberprüfung die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle im Rechnungswesen des Landes. Die VRV 2015 sah vor, dass Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bestanden hatten, bis zum Stichtag für die Erstellung des LRA in die Abschlussrechnung aufzunehmen waren.<sup>26</sup> Der Annahmeschluss für Eingangsrechnungen betreffend das Jahr 2023 war der 19. Jänner 2024, betreffend das Jahr 2024 der 24. Jänner 2025.<sup>27</sup> Aufwendungen und Erträge waren zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert 10.000 Euro überstieg.<sup>28</sup> Geschäftsfälle waren somit grundsätzlich mit jenem Buchungsdatum zu erfassen, mit dem die Lieferung erfolgte bzw. die Leistung erbracht wurde. Stimmten Jahr des Buchungsdatums und Jahr der Leistungserbringung überein, wertete der LRH die zeitliche Zuordnung als korrekt.

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab, dass bei 29 von 800 Geschäftsfällen (3,6%) die periodengerechte Zuordnung nicht korrekt war. Von den 29 Geschäftsfällen war bei 19 der Leistungszeitraum bereits vor 2024, jedoch waren die Rechnungen erst nach dem 19. Jänner 2024 beim Land eingelangt und konnte somit nicht mehr im Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt werden. Bei sechs Geschäftsfällen langte die

---

<sup>26</sup> vgl. § 14 Abs 1 Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idGF BGBl II Nr 316/2023

<sup>27</sup> vgl. Erlass Landesrechnungsabschluss 2023 (FBURA-95826/2024-1), TZ 2.1.

<sup>28</sup> vgl. § 13 Abs 7 Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idGF BGBl II Nr 316/2023

Rechnung, die einen Leistungszeitraum vor 2024 auswies, noch vor dem 19. Jänner 2024 ein, wurde jedoch nicht mehr im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verbucht. In vier Fällen betraf der Leistungszeitraum unterschiedliche Wirtschaftsjahre, jedoch unterblieb eine Abgrenzung, da der Wert unter 10.000 Euro lag.

- 17.2 Der LRH wies darauf hin, dass Geschäftsfälle periodengerecht verbucht werden sollten. Die Dienststellen des Landes sollten nach Ablauf des Jahres möglichst die Frist zur Übermittlung der Belege an die Finanzbuchhaltung beachten. Die Belege des vergangenen Jahres sollten rechtzeitig zur Buchung vorgelegt werden. Damit wäre sichergestellt, dass Aufwendungen in jenem Jahr verbucht werden, in dem sie angefallen sind.
- 17.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Dienststellen durch den Erlass zum Rechnungsabschluss jährlich auf die Fristen zur Vorlage von Belegen hingewiesen würden.*

### Kontenzuordnung

- 18.1 Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015<sup>29</sup> (VRV 2015) beinhaltete die Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnung – Länder. Die Verbuchung der Geschäftsfälle hatte auf den darin vorgesehenen Konten zu erfolgen. Das Land verfügte weiters über ein Kontierungshandbuch, das eine genaue Beschreibung der auf den einzelnen Konten zu verbuchenden Geschäftsfälle enthielt.

Bei der Stichprobenüberprüfung stellte der LRH in 44 von 800 Fällen (5,5%) fest, dass Geschäftsfälle nicht auf die korrekten Konten im Sinne der VRV 2015 verbucht waren. Bei neun Buchungen (1,1%) hatte dies Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss des Landes, da das korrekte Konto einer anderer Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe zugeordnet war. Beispielsweise verbuchte das Land Fahrtkostenzuschüsse für den Besuch von Kultureinrichtungen durch Schulklassen oder Kindergartengruppen als Sachaufwand, obwohl es sich dabei um Transfers handelte.

---

<sup>29</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl II Nr 17/2018 idF BGBl II Nr 316/2023

- 18.2 Der LRH kritisierte, dass bei der Verbuchung von mehreren Geschäftsfällen nicht das entsprechende Sachkonto im Sinne des Kontenplans der VRV 2015 gewählt wurde. Der LRH empfahl dem Land, bei der Verbuchung von Geschäftsfällen auf das korrekte Sachkonto im Sinne des geltenden Kontenplans zu achten.
- 18.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die zuständigen Sachbearbeiter in der Haushaltsverrechnung mittels Dienstanweisung auf die Einhaltung des Kontenplans hingewiesen worden wären.*

### Unterschriftenproben

- 19.1 Für die Durchführung einer Zahlung oder Verrechnung musste beim manuellen Zahlungsvollzug ein durch das Buchhaltungssystem des Landes erzeugter Zahlungs- und Verrechnungsauftrag erstellt werden. Dieser musste insbesondere folgende Inhalte aufweisen:
- Name und Anschrift des Einzahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten samt Bankverbindung
  - Nummer oder Bezeichnung des Sachkontos (Erfolgs- oder Bestandskonto), die Voranschlagsstelle sowie die Kostenstelle oder den Kostenträger
  - anzunehmender oder auszahlender Betrag
  - Zahlungsfrist und -grund<sup>30</sup>

Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag war durch den Anweisungsberechtigten (Leiter der anweisenden Dienststelle oder einen hierzu bevollmächtigten Bediensteten) eigenhändig bzw. elektronisch zu genehmigen.<sup>31</sup> Durch die Unterzeichnung genehmigte der Anweisungsberechtigte den Vollzug der Zahlung aus Landesmitteln. Den Aufträgen waren Rechnungen und Lieferscheine sowie Geschäftsstücke im Original zur Durchführung der Prüfung bzw. zum Scannen

---

<sup>30</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.2; § 88 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013

<sup>31</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.5.1.1.

anlässlich des Gebarungsvollzugs anzuschließen bzw. beim SAP-Geschäftsprozess als Anhang beizulegen.<sup>32</sup>

Die Finanzbuchhaltung führte ein Verzeichnis von Unterschriftenproben sämtlicher Bediensteter, die hinsichtlich der Landesmittel anweisungsberechtigt waren. Auf den Formularen mit den Unterschriftenproben waren die Ansätze anzuführen, auf die sich die Anweisungsberechtigung bezog.<sup>33</sup>

Der LRH stellte fest, dass Unterschriftenprobenblätter händische Vermerke und Ergänzungen enthielten. So waren die Bereiche, auf die sich die Anweisungsberechtigung bezog, händisch durchgestrichen oder ergänzt. In diesen Fällen war für den LRH nicht nachvollziehbar, wann die händische Ergänzung vorgenommen worden war.

- 19.2 Der LRH kritisierte händische Ergänzungen an den Unterschriftenproben der anweisungsberechtigten Personen. Er empfahl, im Fall der Änderung der Anweisungsbefugnis neue Unterschriftenproben anzufertigen.
- 19.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Formular mit dem Namen der zu berechtigenden Person und den detaillierten Berechtigungen (Ansatz, Finanzstelle) versehen und mit dessen Unterschrift zur Genehmigung an den Abteilungsvorstand, die Landesfinanzreferentin sowie den Landeshauptmann übermittelt würde. Die Finanzbuchhaltung würde sämtliche Anweisungsberechtigte nach Abteilungen, Bezirkshauptmannschaften, Fonds, sonstige Rechtsträger, Vereine sowie haushaltsleitende Organe verwalten.*
- 19.4 Der LRH hielt fest, dass seine Empfehlung darauf abzielte, im Fall von Änderungen der Anweisungsbefugnis neue Unterschriftenproben anzufertigen. Der vom Land in der Stellungnahme beschriebene Ablauf der Erstellung und Genehmigung einer Unterschriftenprobe sollte somit bei der Änderung der Anweisungsbefugnis erneut durchlaufen werden.

---

<sup>32</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.5.1.2.

<sup>33</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.1.3.

## Zahlungs- und Verrechnungsauftrag

- 20.1 Die Stichprobenüberprüfung des LRH ergab, dass in einem Fall (0,1%) im SAP kein vollständiger Zahlungs- und Verrechnungsauftrag hinterlegt war und insbesondere die Seite mit der Unterschrift des Anweisungsberechtigten fehlte. Die Finanzbuchhaltung reichte den unvollständigen Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nach.

Die Vorschriften zum Zahlungsvollzug ordneten an, dass Zahlungs- und Verrechnungsaufträge von den Anweisungsberechtigten nicht mit Namenszeichen unterfertigt werden durften.<sup>34</sup> Auch Unterschriftenprobelblätter enthielten einen entsprechenden Hinweis. Trotzdem fand der LRH in 23 von 800 Stichproben (2,9%) Namenszeichen bzw. Namenskürzel anstelle einer Unterschrift vor.

Laut den Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschriften war neben der Unterschrift der anweisungsberechtigten Person auch das Datum der Unterzeichnung am Zahlungs- und Verrechnungsauftrag anzugeben.<sup>35</sup> Der LRH stellte fest, dass das Datum der Unterzeichnung in 77 Fällen (9,6%) fehlte.

- 20.2 Der LRH empfahl, die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge in sämtlichen Fällen im SAP abzulegen. Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen und nicht mit einem Kürzel unterzeichnet werden. Auch sollte zur größeren Nachvollziehbarkeit das Datum der Unterzeichnung angeführt werden.

- 20.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, dass die Finanzbuchhaltung mittels Qualitätskontrolle darauf achten würde, sämtliche Zahlungs- und Verrechnungsaufträge im SAP anzulegen. Bis zur vollständigen Umstellung auf den digitalen Workflow würde bei Rechnungen in Papierform genau darauf geachtet, dass Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen unterzeichnet sowie das Datum angegeben wird. Im digitalen Workflow würden das Datum der Genehmigung und die genehmigende Person protokolliert werden.*

---

<sup>34</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.1.4.

<sup>35</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.2.10.

### **Anweisungen im digitalen Zahlungsvollzug**

21.1 Im digitalen Zahlungsvollzug musste die Person, welche den Geschäftsfall im SAP vorerfasste, festlegen, wer in weiterer Folge die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen und wer die Zahlung anordnen sollte. Die Anweisungsbefugnis von einzelnen Personen war dabei im System nicht hinterlegt und nicht auf einen bestimmten Geschäftsbereich eingeschränkt. Vielmehr konnten alle Personen, die über eine Berechtigung für den digitalen Zahlungsvollzug verfügten, Zahlungen im gesamten Landeshaushalt freigeben. Die Finanzbuchhaltung prüfte bei jedem Geschäftsprozess anhand der Unterschriftenprobenblätter, ob die anweisende Person für den jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt war.

21.2 Der LRH kritisierte, dass die Anweisungsbefugnisse nicht im SAP hinterlegt waren und sämtliche Personen, die für den digitalen Rechnungsworkflow berechtigt waren, Zahlungen im gesamten Landeshaushalt freigeben konnten. Damit war technisch nicht sichergestellt, dass ausschließlich eine anweisungsbefugte Person die Zahlung freigab. Dies stellte eine Schwachstelle im Internen Kontrollsystem dar und entsprach nicht dem Prinzip der minimalen Rechte, wonach Personen nur über Berechtigungen verfügen sollten, die sie für ihre Aufgaben zwingend benötigen. Die fehlende technische Absicherung verursachte einen hohen Prüfaufwand in der Finanzbuchhaltung.

Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass Zahlungen nur von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. Zur Verwaltung der Anweisungsberechtigung sollte ein digitaler Workflow eingerichtet werden, der eine Zuordnung von Anweisungsberechtigungen ermöglicht und deren laufende Aktualisierung gewährleistet.

21.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein eigener Workflow für die Genehmigungen und die technische Sicherstellung der anweisungsberechtigten Personen geplant wäre. Eine Umsetzung würde zeitnahe angestrebt.*

## Eingangs- und Buchungsvermerk der Finanzbuchhaltung

- 22.1 Die unterzeichnete Anordnung war gemeinsam mit den Originalunterlagen der Finanzbuchhaltung zur fristgerechten Auszahlung vorzulegen.<sup>36</sup> Die Finanzbuchhaltung setzte einen entsprechenden Eingangsvermerk samt Datum am Zahlungs- und Verrechnungsauftrag. Die Finanzbuchhaltung überprüfte sodann die Ordnungsmäßigkeit der Belegunterlagen und verbuchte den Geschäftsfall. Am Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde schließlich ein Buchungsvermerk mit entsprechendem Datum angebracht.

Gemäß den Vorschriften zum Zahlungsvollzug hatte der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag Bearbeitungs- und Vollzugsvermerke zu enthalten.<sup>37</sup> Dazu zählten unter anderem auch die Eingangs- und Buchungsvermerke der Finanzbuchhaltung.

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in drei von 274 Fällen (1,1%) der Eingangsvermerk der Finanzbuchhaltung fehlte. Der Buchungsvermerk war auf allen physischen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen enthalten.

- 22.2 Der LRH empfahl der Finanzbuchhaltung, den Eingangsvermerk auf sämtlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen anzubringen. Damit wären die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Buchungslaufs insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Zahlungsfrist sichergestellt.
- 22.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, bis zur vollständigen Umstellung auf den digitalen Workflow bei Rechnungen in Papierform genauestens auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten. Im digitalen Workflow würden sowohl der Eingang der e-Rechnung als auch die Buchung durch die berechtigten Mitarbeiter protokolliert. Weiters wären bei der Rechnungslegung über das Unternehmensserviceportal die Zahlungsbedingungen anzugeben. Durch diese würde die Einhaltung der Zahlungsfrist gewährleistet.*

---

<sup>36</sup> vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024, TZ 4.2.5.3.10.

<sup>37</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.2.10.

### Geschäftspartner

- 23.1 Die Geschäftspartner (Kreditoren und Debitoren) des Landes waren im SAP-System mit den Stammdaten angelegt. Die Verwaltung der Geschäftspartner erfolgte zentral durch die Finanzbuchhaltung. Die Neuanlage und Änderung von Geschäftspartnern waren somit nur der Finanzbuchhaltung möglich.

Die stichprobenartige Belegüberprüfung ergab, dass in zwei von 800 Fällen (0,3%) die Stammdaten der Geschäftspartner nicht korrekt im SAP des Landes hinterlegt waren. In beiden Fällen hatte sich der Name des Geschäftspartners geändert. Der neue Name wurde jedoch nicht im System aktualisiert, sodass weiterhin der frühere Name verwendet wurde.

- 23.2 Der LRH kritisierte die im SAP des Landes falsch hinterlegten Daten der Geschäftspartner. Er empfahl, die Daten der Geschäftspartner aktuell zu halten und Änderungen zeitnah im SAP des Landes einzutragen.

- 23.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Daten der Geschäftspartner nur dann geändert würden, wenn bei Prüfung eines aktuellen Geschäftsfalls eine Änderung bei den Geschäftspartnerdaten auffiel. Würden Geschäftspartner längere Zeit nicht bebucht, würde auch niemand etwaige Änderungen bei den Stammdaten prüfen. Würde eine neuerliche Auszahlung an einen Geschäftspartner mittels Auszahlungsanordnung erfasst, würde vor Freigabe der Zahlung für den automatischen Zahllauf stets die Bankverbindung geprüft. Für die Durchführung der Zahlung müssten die Bankdaten korrekt sein. Die Adresse des Geschäftspartners würde bei der Durchführung der Auszahlung nicht übermittelt.*

- 23.4 Der LRH entgegnete, dass bei den beanstandeten Stichproben Änderungen beim Namen von Geschäftspartnern nicht im SAP erfasst wurden, obwohl Zahlungen an diese erfolgten. Dies hätte bereits bei der Vorerfassung der Geschäftsfall auffallen müssen. Entsprechend dem in der Stellungnahme dargestellten Ablauf hätte eine Änderung des Namens in weiterer Folge bei der Prüfung des Geschäftsfalls auffallen und die Stammdaten aktualisiert werden müssen. Der LRH hielt es daher für erforderlich, ein verstärktes Augenmerk auf die Korrektheit der Geschäftspartnerdaten zu legen.

### Bankverbindung

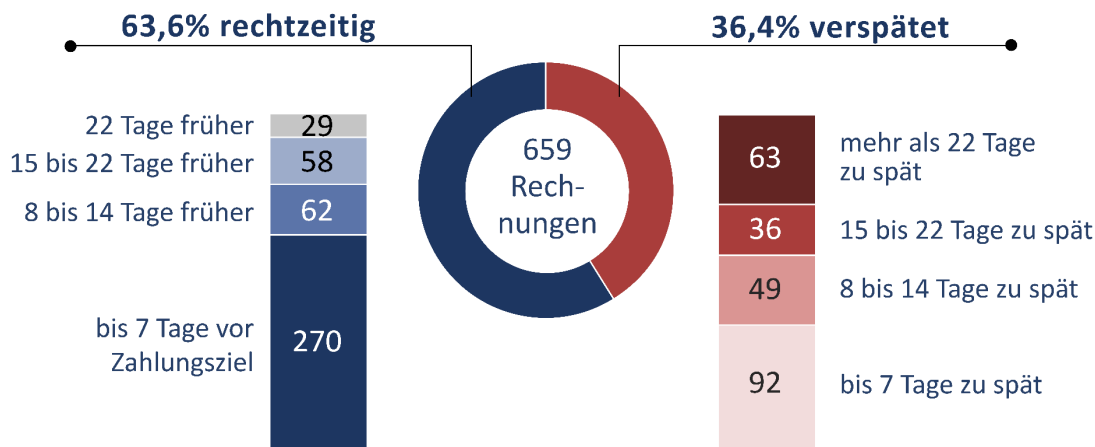
- 24.1 Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die auf dem Beleg angeführte Bankverbindung mit der IBAN übereinstimmte, auf die das Land den Betrag überwies. Er stellte fest, dass das Land bei einer Stichprobe (0,1%) nicht auf das korrekte Bankkonto überwies. Beim betroffenen Geschäftspartner waren im SAP mehrere Bankkonten hinterlegt. Bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls wurde eine alternative Bankverbindung des Geschäftspartners ausgewählt.
- 24.2 Der LRH kritisierte, dass in einem Fall die Überweisung auf ein falsches Bankkonto erfolgte. Er empfahl, bei der Eingabe und Überprüfung der Bankverbindungen sorgfältiger vorzugehen und sicherzustellen, dass stets die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung verwendet wird.
- 24.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bezüglich einer erhöhten Sorgfalt bei der Prüfung der Bankverbindung eine Dienstanweisung an die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung ergangen wäre.*

### Einhaltung des Zahlungsziels

- 25.1 (1) Der LRH untersuchte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung, ob das Land innerhalb der auf den Eingangsrechnungen ausgewiesenen Zahlungsfristen zahlte. In jenen Fällen, in denen keine Zahlungsfrist angegeben war, traf der LRH eine Annahme zum Zahlungsziel. Enthielt die Rechnung keine Angaben zum Zahlungsziel, wertete der LRH die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt als fristgerecht. Enthielt die Rechnung einen Passus wie beispielsweise „zahlbar sofort nach Erhalt“, wertete der LRH die Zahlung innerhalb von 10 Tagen als fristgerecht.

Folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Stichprobenüberprüfung:

Abbildung 4: Einhaltung der Zahlungsfrist



Quelle: Darstellung des LRH

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass das Land bei 240 von 659 Eingangsrechnungen (36,4%) die Zahlungsfrist überschritten hatte. Dies war zumeist darauf zurückzuführen, dass die Dienststellen die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge der Finanzbuchhaltung zu spät übermittelten. Auch Mängelbehebungen, beispielsweise aufgrund falscher Kontenzuordnung oder fehlender Unterschriften, führten in einigen Fällen dazu, dass das Land Zahlungen nicht fristgerecht tätigte.

Wie Abbildung 4 zeigt, beglich das Land andere Rechnungen vor Ablauf der Zahlungsfrist. In 149 Fällen (22,6%) erfolgte die Zahlung mehr als eine Woche vor dem jeweiligen Zahlungsziel. In 29 Fällen (4,4%) zahlte das Land die Rechnung bereits mehr als 22 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist. Die Zahlungsbedingungen waren in diesen Fällen nicht korrekt im SAP eingegeben worden.

Auswertungen des digitalen Zahlungsvollzugs ergaben, dass das Land 28,5% der e-Rechnungen zu spät zahlte. Bei den mittels digitalem Zahlungsvollzug verarbeiteten Papierrechnungen wurden 46,4% zu spät gezahlt.

(2) Die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU<sup>38</sup> enthielt Bestimmungen zur Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle war. Der Bundesgesetzgeber setzte die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU mit dem Zahlungsverzugsgesetz<sup>39</sup> um. Damit gingen Änderungen einher, die für den Zahlungsvollzug des Landes einschlägig waren. Das Land war verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. In Ausnahmefällen konnte das Zahlungsziel auch auf 60 Tage ausgeweitet werden.<sup>40</sup> Kürzere Zahlungsziele als 30 Tage ließen sich vertraglich vereinbaren. Als Schuldner war die öffentliche Hand dafür verantwortlich, dass der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist am Konto des Gläubigers verfügbar war. Im Fall des Zahlungsverzugs konnten Gläubiger automatisch einen Pauschalbetrag von 40 Euro geltend machen, ohne dass ein Nachweis über den durch den Zahlungsvollzug entstandenen Schaden erbracht werden musste – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart war. Zusätzlich konnten Gläubiger gegenüber Schuldnern Verzugszinsen verrechnen. Die Höhe der Verzugszinsen orientierte sich am Basiszinssatz plus 9,2%.<sup>41</sup> War eine Rechnung zum Zahlungstermin nicht bezahlt, konnte der Rechnungsbetrag vor Gericht eingeklagt werden, ohne dass vorher ein Mahnschreiben ergehen musste.<sup>42</sup>

Der LRH untersuchte, wie lange das Land für die Zahlung der Rechnungen nach dem Eingang der Rechnung in der Dienststelle benötigte. Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass das Land in 92 von 658 Fällen (14,0%) mehr als 30 Tage für die Auszahlung benötigte. Damit waren die Fristen der Zahlungsverzugsrichtlinie und des Bundesvergabegesetzes nicht eingehalten.

**25.2** Der LRH kritisierte, dass das Land in einer Vielzahl der Fälle nicht fristgerecht gezahlt hatte. Er empfahl dem Land, die internen Prozesse so einzurichten, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Belege

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

<sup>39</sup> 50. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensgesetzbuch, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zahlungsverzugsgesetz – ZVG) BGBl I Nr 50/2013

<sup>40</sup> vgl. § 100 Abs 2 Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BvergG 2018) BGBl I Nr 65/2018 idGF BGBl II Nr 91/2019

<sup>41</sup> vgl. § 455 ff. Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF dRGBI S 219/1897 idGF BGBl I Nr 133/2024

<sup>42</sup> vgl. Art 4 Zahlungsverzugsrichtlinie der EU

sollten umgehend nach deren Einlagen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten. Zahlungsziele sollten optimal ausgenutzt und Zahlung von Rechnungen mehrere Tage vor Fristablauf vermieden werden. Um die Funktionen des SAP zur Steuerung einer optimierten und fristgerechten Zahlung zu nutzen, sollten Zahlungsziele korrekt ins SAP eingepflegt werden. Der LRH verwies dabei auf seine Empfehlung, einen digitalen Workflow rasch flächendeckend umzusetzen.<sup>43</sup>

**25.3** *Das Land gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass im digitalen Workflow Prozesse zur Unterstützung einer raschen Bearbeitung, Genehmigung und Prüfung eingerichtet worden wären (z.B. Erinnerungsfunktionen). Bezüglich einer erhöhten Sorgfalt bei der Einhaltung der Zahlungsfristen wäre eine Dienstanweisung an die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung ergangen. Die Dienststellen des Landes wären im Zuge der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024 und 2025 darauf hingewiesen worden, dass die Zahlungsziele korrekt ins SAP einzupflegen sind.*

### **Inanspruchnahme von Skonti**

**26.1** Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung untersuchte der LRH, ob das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs nutzte. Bei 25 von 800 Stichproben war ein Skontoabzug grundsätzlich möglich. Die Lieferanten gewährten dem Land in diesen Fällen bei vorzeitiger Zahlung der Rechnung einen Abzug in Höhe von 1,0% bis 3,0% des Rechnungsbetrags.

Der LRH stellte fest, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs in 18 von 25 Fällen (72,0%) nutzte. In sieben Fällen zog das Land den Skontobetrag ab, obwohl die Zahlung erst nach Ablauf der Skontofrist erfolgte. Der Skontoabzug hätte in diesen Fällen nicht erfolgen dürfen. Bei zwei Stichproben erfolgte kein Skontoabzug, obwohl die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgte. In Summe ergaben die bei den Stichproben nicht abgezogenen Skonti 370,00 Euro.

---

<sup>43</sup> siehe TZ 5

Auswertungen des digitalen Zahlungsvollzugs ergaben, dass das Land bei 49 von 1.832 e-Rechnungen mit Skantomöglichkeit (2,7%) diese nicht in Anspruch nahm. Insgesamt beliefen sich die bei den e-Rechnungen nicht abgezogenen Skonti auf 578,19 Euro.

- 26.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs teilweise nicht nutzte. Der LRH empfahl dem Land, alle gewährten Skonti in Anspruch zu nehmen und dafür die Möglichkeiten des SAP zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen zu nutzen.
- 26.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Dienststellen im Zuge der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2024 und 2025 diesbezüglich hingewiesen worden wären. Es würde in Zukunft darauf geachtet, dass die Prüfung der Belege sorgfältiger erfolgt.*

### Doppelzahlungen

- 27.1 Im SAP des Landes war eine automatisierte Prüfung eingerichtet, welche die Doppelerfassung von Geschäftsfällen verhindern sollte. Das SAP überprüfte bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls, ob die eingegebene Rechnungsnummer mit dem gleichen Betrag und Belegdatum bereits beim jeweiligen Geschäftspartner verbucht war. Doppelbuchungen wurden nur bei genauer Übereinstimmung dieser vier Felder (Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer) erkannt. In diesem Fall erschien während der Vorerfassung des Geschäftsfalls ein Hinweis auf die Doppelbuchung, den der Benutzer übergehen und die Vorerfassung des Geschäftsfalls trotz Doppelbuchung abschließen konnte. Auch bei der Verbuchung des Geschäftsfalls durch die Finanzbuchhaltung erschien ein Hinweis auf die mögliche Doppelbuchung.

Die Überprüfung des LRH ergab 21 Doppelzahlungen im Jahr 2024. Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die betreffenden Doppelzahlungen und allenfalls erfolgten Rückzahlungen zum Stichtag 6. März 2025:

Tabelle 4: Doppelzahlungen zum Stichtag 6. März 2025

Doppelzahlung	in Euro	Anzahl
Rückzahlung erfolgt	17.099,85	14
Rückzahlung offen	2.170,60	7
Summe	19.270,45	21

Quelle: Darstellung des LRH

Die Auswertung ergab im Jahr 2024 in Summe 19.270,45 Euro an Doppelzahlungen. Davon waren zum Zeitpunkt der Überprüfung 2.170,60 Euro von den Geschäftspartnern noch nicht rückerstattet. Die Finanzbuchhaltung forderte auf Nachfrage des LRH die Rückzahlung der unrechtmäßig bezahlten Beträge ein, welche zum Abschluss der Überprüfung vollständig rückgezahlt wurden.

In 14 Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. In diesen Fällen lieferte die automatisierte Prüfung auf Doppelbuchungen im SAP einen entsprechenden Hinweis, der von den Sachbearbeitern übergangen werden konnte. In den restlichen Fällen stimmten zwar Geschäftspartner, Betrag und Belegdatum überein, doch die eingegebene Rechnungsnummer wich durch ein Leerzeichen, einzelne Buchstaben oder Sonderzeichen ab. Die automatisierte Prüfung im SAP meldete in diesen Fällen keine Doppelbuchung, da keine vollständige Übereinstimmung der Rechnungsnummern gegeben war.

- 27.2 Der LRH kritisierte, dass in seinen Auswertungen im Jahr 2024 insgesamt 21 Doppelzahlungen vorlagen, obwohl bei 14 davon bei der Vorerfassung und der Verbuchung der automatisierte Hinweis aufgeschienen war. Der LRH empfahl, die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes weiterzuentwickeln, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie Leerzeichen oder Sonderzeichen eine Warnmeldung ausgelöst werden.

- 27.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Doppelbuchungen mit Warnmeldungen versehen worden wären. Im digitalen Zahlungsvollzug würden Mechanismen für eine gezielte Prüfung und Verhinderung implementiert bzw. weiterentwickelt werden.*
- 27.4 Der LRH wies darauf hin, dass es trotz der implementierten Warnmeldungen zu Doppelzahlungen kam. Er begrüßte, dass das Land beim digitalen Zahlungsvollzug weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Doppelzahlungen vorsah.

## Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene sollten aktualisiert und ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene geschaffen werden. (TZ 4)
- (2) Die Digitalisierung des Zahlungsvollzugs sollte für alle Geschäftsfälle des Landes rasch umgesetzt werden. Nur durch die Umsetzung des digitalen Zahlungsvollzugs kann eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, e-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden. (TZ 5)
- (3) Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Anteils an e-Rechnungen sollten getroffen werden. (TZ 9)
- (4) Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. (TZ 9)
- (5) Rechnungen, die in Papierform einlangen, sollten aus Gründen der Transparenz mit einem Eingangsvermerk samt Datum versehen werden. (TZ 9)
- (6) Bei jeder Buchung im SAP sollte der dazugehörige Beleg angehängt werden. Insbesondere sollten auch bei Stornobuchungen Belege angehängt werden, aus denen die Gründe für die Stornierung und die Belegnummer der korrekten Buchung klar hervorgehen. (TZ 10)
- (7) Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten Zahlungen nur durchgeführt werden, wenn am Beleg ein Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten ist. (TZ 11)
- (8) Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte der Bestätigungsvermerk das Datum der Bestätigung enthalten. (TZ 11)

- (9) Nach Rechnungserhalt sollte sofort die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgen und der Geschäftsfall im SAP des Landes erfasst werden. (TZ 12)
- (10) Rechnungen, die die erforderlichen Merkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht erfüllen oder bei denen der falsche Adressat angeführt ist, sollten vom Rechnungssteller korrigiert und erst nach erfolgter Korrektur vollzogen werden. (TZ 13)
- (11) Die dem Land in Rechnung gestellten Beträge sollten korrekt und auf Cent genau verbucht werden. (TZ 14)
- (12) Bei der Verbuchung sollte darauf geachtet werden, dass der Rechnungsbetrag den korrekten Konten zugeordnet wird, insbesondere wenn eine Aufteilung des Rechnungsbetrags erforderlich ist. (TZ 14)
- (13) Der Buchungstext sollte so formuliert werden, dass der konkrete Geschäftsfall darin prägnant und verständlich beschrieben ist. (TZ 15)
- (14) Es sollte technisch sichergestellt werden, dass ein Buchungstext bei der Vorerfassung im SAP zwingend einzugeben ist. (TZ 15)
- (15) Die Rechnungsnummer der Eingangsrechnungen sollte ohne etwaige Zusätze im SAP eingetragen werden. (TZ 16)
- (16) Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, sollte die Länge für das Feld „Referenz“ erweitert werden. (TZ 16)
- (17) Geschäftsfälle sollten periodengerecht verbucht werden. Die Dienststellen des Landes sollten nach Ablauf des Jahres möglichst die Frist zur Übermittlung der Belege an die Finanzbuchhaltung beachten. Die Belege des vergangenen Jahres sollten rechtzeitig zur Buchung vorgelegt werden. Damit wäre sichergestellt, dass Aufwendungen in jenem Jahr verbucht werden, in dem sie angefallen sind. (TZ 17)
- (18) Bei der Verbuchung von Geschäftsfällen sollte auf das korrekte Sachkonto im Sinne des geltenden Kontenplans geachtet werden. (TZ 18)

- (19) Bei Änderung der Anweisungsbefugnis sollten neue Unterschriftenproben angefertigt werden. (TZ 19)
- (20) Zahlungs- und Verrechnungsaufträge sollten in sämtlichen Fällen im SAP abgelegt werden. (TZ 20)
- (21) Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen und nicht mit einem Kürzel unterzeichnet werden. (TZ 20)
- (22) Zur größeren Nachvollziehbarkeit sollte das Datum der Unterzeichnung angeführt werden. (TZ 20)
- (23) Im digitalen Zahlungsvollzug sollte technisch sichergestellt werden, dass Zahlungen nur von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. (TZ 21)
- (24) Zur Verwaltung der Anweisungsberechtigung sollte ein digitaler Workflow eingerichtet werden, der eine Zuordnung von Anweisungsberechtigungen ermöglicht und deren laufende Aktualisierung gewährleistet. (TZ 21)
- (25) Die Finanzbuchhaltung sollte den Eingangsvermerk auf sämtlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen anbringen. Damit wären die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Buchungslaufs insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Zahlungsfrist sichergestellt. (TZ 22)
- (26) Die Daten der Geschäftspartner sollten aktuell gehalten und Änderungen zeitnah im SAP des Landes eingetragen werden. (TZ 23)
- (27) Bei der Eingabe und Überprüfung der Bankverbindungen sollte sorgfältiger vorgegangen werden. Es wäre sicherzustellen, dass stets die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung verwendet wird. (TZ 24)

(28) Die internen Prozesse des Landes sollten so eingerichtet werden, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Belege sollten umgehend nach deren Einlagen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. (TZ 25)

(29) Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten. (TZ 25)

(30) Zahlungsziele sollten optimal ausgenutzt und Zahlungen von Rechnungen mehrere Tage vor Fristablauf vermieden werden. (TZ 25)

(31) Um die Funktionen des SAP zur Steuerung einer optimierten und fristgerechten Zahlung zu nutzen, sollten Zahlungsziele korrekt ins SAP eingepflegt werden. (TZ 25)

(32) Alle gewährten Skonti sollten in Anspruch genommen und dafür die Möglichkeiten des SAP zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen genutzt werden. (TZ 26)

(33) Die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes sollte weiterentwickelt werden, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie Leerzeichen oder Buchstaben eine Warnmeldung ausgelöst werden. (TZ 27)

Klagenfurt, den 1. Juli 2025

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA